

**Entscheidende Behörde**

Umweltsenat

**Entscheidungsdatum**

18.11.1996

**Geschäftszahl**

US 8/1996/6-6

**Kurzbezeichnung**

Gaaden

**Text**

Bescheid Der Umweltsenat hat durch Dr. Primus Michelic als Vorsitzender sowie Dr. Stefan Rosenmayr als Berichterstatter und Dr. Verena Vaugoin als weiteres Mitglied über die Berufung der Marktgemeinde H. und der Stadtgemeinde M., vertreten durch Dr. Wolfgang B., Dr. Christine K., Dr. Heinrich V. und Dr. Gabriele V., Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Wien, gegen das Schreiben der Niederösterreichischen Landesregierung vom 30. September 1996, Zl. R/4-U-012/002, betreffend „Abbaufeld M., Verfahren gemäß

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G, BGBl. Nr. 697/1993" zu Recht erkannt:

**Spruch**

Die Berufung wird gemäß § 66 Abs. 4 AVG als unzulässig zurückgewiesen.

**Begründung**

1.1. Mit an den Landeshauptmann von Niederösterreich gerichtetem Schreiben vom 18. April 1996 erstatteten die Berufungswerberinnen die „Anregung, der Landeshauptmann möge von Amts wegen feststellen, daß für das in der Folge näher dargestellte Projekt Abbaufeld M. auf den Grundstücken der Katastralgemeinde A. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist".

Mit neuerlichem Schreiben vom 7. Juni 1996 an den Landeshauptmann von Niederösterreich ersuchten die Berufungswerberinnen unter Hinweis auf ihr Schreiben vom 18. April 1996 um Mitteilung über den Stand des Verfahrens. Das Büro des Landeshauptmannes von Niederösterreich bestätigte gegenüber dem Rechtsvertreter der Berufungswerberinnen mit Schreiben vom 19. Juni 1996 den Erhalt der beiden Schreiben der Berufungswerberinnen und teilte mit, sie an die in dieser Sache zuständige Abteilung mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung und Prüfung der Anregung, ob in dieser Sache ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchgeführt werden müsse, weitergeleitet zu haben.

Das an die Berufungswerberinnen gerichtete Schreiben der Niederösterreichischen Landesregierung vom 30. September 1996 hat folgenden Wortlaut:

„Abbaufeld M., Baukontor G., KG A, Verfahren gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G, BGBl. Nr. 697/1993

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir nehmen Bezug auf Ihre Schreiben vom 18. April 1996 und vom 7. Juni 1996.

Das Projekt M. stellt eine Erweiterung der Abbaufelder M. I und II dar.

Die gegenständliche Erweiterung (Abbaufeld M. III) ist eine gemäß § 3 Abs. 4 Zif. 2 UVP-G genehmigungspflichtige kapazitätserweiternde Änderung der Gesamtanlage.

Sollte das Projekt in der Größe von ca. 205.000 m<sup>2</sup> beibehalten werden, wird die Genehmigungspflicht nach dem UVP-G durch Vorlage des Aufschluß- und Abbauplanes ausgelöst.

Ein solcher Aufschluß und Abbauplan ist bis jetzt noch nicht vorgelegt worden.

Die vorliegende Gewinnungsbewilligung gemäß § 95 Berggesetz 1975 (Bescheid vom 23. Jänner 1996, 12275/23/95) löst noch keine UVP- Pflicht des Vorhabens aus, da es sich um keine anlagenrechtliche Bewilligung, sondern lediglich um einen Rechtstitel handelt, der das Bergrecht hinsichtlich eines bestimmten abbauwürdigen Vorhabens sichert."

1.2. Dagegen richtet sich die vorliegende Berufung, mit welcher dieses Schreiben als Bescheid gewertet und die Anträge gestellt werden, der Umweltsenat möge ihn insoweit abändern, als festgestellt werde, daß die gegenständliche gem. § 3 Abs. 4 Z 2 UVP-G genehmigungspflichtige kapazitätserweiternde Änderung der Gesamtanlage eine UVP-Pflicht bereits im Stadium der Erteilung der Gewinnungsbewilligung gemäß § 95 BergG auslöst; in eventu wird der Antrag, den bekämpften Bescheid gem. § 66 Abs. 2 AVG zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen.

Die Berufungswerberinnen halten das von ihnen bekämpfte Schreiben deswegen für einen Bescheid, weil die Rechtsprechung - entgegen der Anordnung des § 58 Abs. 1 AVG - nicht verlange, daß eine Erledigung als „Bescheid“ bezeichnet werden müsse, um als solcher qualifiziert zu werden. Stelle sich eine Erledigung nach ihrem Inhalt als Entscheidung oder Verfügung dar, so werde sie von der herrschenden Auffassung dennoch als Bescheid qualifiziert. Die von den Berufungswerberinnen bekämpfte Erledigung enthalte eine Feststellung im Sinne des § 3 Abs. 6 UVP-G und auch eine Begründung. Zwar seien Spruch und Begründung textlich nicht getrennt, jedoch enthalte die Erledigung auch ein Datum und eine Unterschrift bzw. den beglaubigten Ausfertigungsvermerk der Kanzlei. Es lägen somit alle von der Rechtsprechung geforderten Merkmale eines Bescheides im Sinne des § 58 AVG vor.

2. Diese Auffassung trifft nach Ansicht des Umweltsenates nicht zu. Bei der von den Berufungswerberinnen bekämpften Erledigung handelt es sich um keinen Bescheid. Dieses Schreiben ist nämlich entgegen § 58 Abs. 1 AVG weder ausdrücklich als Bescheid bezeichnet, noch ist aus seiner Formulierung eindeutig abzuleiten, daß damit - ungeachtet des Fehlens der ausdrücklichen Bezeichnung als Bescheid - ein rechtsverbindlicher Abspruch im Sinne einer Feststellung gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G über die Frage, ob für das Projekt M III" eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G durchzuführen ist, erfolgen soll. Auch § 3 Abs. 6 UVP-G ist in diesem Schreiben nicht genannt. Das Schreiben enthält keine Gliederung nach Spruch, Begründung und Rechtsmittelbelehrung, vielmehr fehlt eine letztere. Auch Wortlaut und sprachliche Gestaltung lassen Zweifel daran aufkommen, daß es sich um einen Bescheid handeln soll, vielmehr erweckt es den Eindruck, daß eine Rechtsansicht geäußert und auf die daraus erwachsenden Folgen hingewiesen wird. Die Niederösterreichische Landesregierung hat vielmehr lediglich - im Sinne des NÖ Auskunftspflichtgesetzes - den beiden Berufungswerberinnen Auskunft über ihre Rechtsansicht betreffend das der Anregung zugrundliegende Projekt erteilt. Im übrigen ergibt sich - ungeachtet der Frage, ob dies für die Beurteilung des Bescheidcharakters relevant wäre - auch aus den vorgelegten Verwaltungsakten kein Hinweis darauf, daß die Behörde einen Bescheidwillen entfaltet hat.

Nach dem Erkenntnis eines verstärkten Senates des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Dezember 1977, Slg.N.F.Nr. 9458/A, ist aber nur dann, wenn der Inhalt einer behördlichen Erledigung, also ihr Wortlaut und ihre sprachliche Gestaltung, keinen Zweifel darüber aufkommen läßt, die Behörde habe die Rechtsform des Bescheides gewählt, die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid nach der für sich allein gesehen unabdingbaren Norm des § 58 Abs. 1 AVG 1950 für das Vorliegen eines Bescheides nicht wesentlich. Bestehen angesichts des Inhaltes der Erledigung Zweifel über den Bescheidcharakter, so ist die ausdrückliche Bezeichnung für den Bescheidcharakter essentiell (vgl. auch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Jänner 1982, GZl. 06/2771/80, vom 18. Dezember 1984, GZl. 84/05/0032, und vom 26. Juni 1992, 92/17/0127, 0149).

Durch die bekämpfte Erledigung wird aber nur eine Rechtsansicht wiedergegeben, die nicht als Spruch im Sinne des § 58 Abs. 1 AVG gedeutet werden kann, und es ergibt sich keineswegs für jedermann eindeutig, daß ein rechtsverbindlicher Abspruch vorliegt. Die mit der vorliegenden Berufung bekämpfte Erledigung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 30. September 1996 kann daher mangels ausdrücklicher Bezeichnung als Bescheid nicht als solcher angesehen werden. Die dagegen gerichtete Berufung ist daher unzulässig und gemäß § 66 Abs. 4 AVG zurückzuweisen.